

## **Grundsätze für die Zusammenarbeit**

Schulleitung und Lehrpersonen am BBZG stehen für einen fachlich, methodisch und pädagogisch qualifizierten Unterricht ein. Um die Ausbildungsziele zu erreichen, braucht es von allen Beteiligten ein Bekenntnis zur Leistungsorientierung und die Bereitschaft, Regeln einzuhalten.

Wir orientieren uns am Leitbild BBZG und pflegen eine Kultur des Gesprächs und der gegenseitigen Unterstützung. Probleme besprechen wir zuerst direkt mit der betroffenen Person. Zudem legen wir grossen Wert auf die Zusammenarbeit mit den anderen Lernorten sowie den Eltern, falls die Lernenden noch nicht volljährig sind.

1. Eine aktive Beteiligung am Unterricht, pünktliches Erscheinen, sorgfältige Erledigung von Aufträgen und das Einhalten von Terminen sind wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.
2. Unsere Unterrichtssprache ist die Standardsprache. Lehrpersonen und Lernende sprechen einander in der Höflichkeitsform an.
3. Bezüglich der Kleidung orientieren wir uns am betrieblichen und professionellen Arbeitsalltag und tragen keine Freizeit- und Ausgangskleidung.
4. Die Hausordnung regelt die Rahmenbedingungen für das Zusammenleben im Schulhaus. Sorgfalt im Umgang mit Mobiliar und Ordnung im Schulhaus und Unterrichtszimmer sind wichtige Grundpfeiler.
5. Die Sauberkeit im und um das Schulhaus hat einen hohen Stellenwert. Ihr Verhalten im Schulhaus und in der Umgebung ist die Visitenkarte der Schule. Das bedingt angemessenes Auftreten und Verhalten. Dazu gehört auch die korrekte Entsorgung aller Abfälle.
6. Zum Unterricht, zu Schulanlässen und Exkursionen erscheinen die Lernenden alkohol- und drogenfrei.
7. Bei Exkursionen übernimmt die Schule keine Haftung für individuelle Anreisen, welche nicht im Klassenverband und geführt durch die Lehrperson erfolgen. Lernende, die im privaten Fahrzeug anreisen, bzw. Lernende, die in einem privaten Fahrzeug mitreisen, übernehmen selber die Verantwortung. Die Schule übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen oder Personen (Fahrer und Beifahrer).
8. Für Regelverstösse existiert ein Disziplinarwesen.
9. Lernende mit Qualifikationsverfahren nach BBV Art 32 und BBG Art 17.5. verpflichten sich, am regulären Unterricht teilzunehmen und alle Leistungsnachweise zu absolvieren. Sie können in Absprache mit der Klassenlehrperson ein Dispensationsgesuch für bestimmte Leistungsziele beim Prorektorat einreichen, sofern die entsprechenden Kompetenzen nachgewiesen werden können.